

Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen

Gestützt auf Art. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung ¹⁾

vom Volk beschlossen am 14. Juni 1987

1. Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen vom 10. März 1977 ²⁾ bei.
2. Als Vollstreckungsbehörde im Sinne von Artikel 4 des Konkordates wird das Kreisamt bezeichnet.
3. ... ³⁾
4. Der Beitritt des Kantons Graubünden wird mit der Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze ⁴⁾ rechtskräftig.

¹⁾ In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100

²⁾ SR 276; BR 320.035

³⁾ Aufgehoben gemäss Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung; AGS 2005, KA_2052 und KA_3268; am 1. November 2005 in Kraft getreten

⁴⁾ Publiziert in der AS 1988, 162